



Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) für den Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden (Beschluss vom 17.05.2018)

Für den Landschaftsplan der Stadt Dresden wurde die Strategische Umweltprüfung (SUP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) erarbeitet.

Der Umweltbericht zur SUP gemäß § 14 UVPG wurde in den Erläuterungstext des Landschaftsplanes integriert. Als Fachplan für Natur und Landschaft entspricht der Landschaftsplan bereits weitgehend den geforderten Inhalten des Umweltberichtes gemäß § 14g Abs. 2 UVPG. Um diesen vollständig in den Erläuterungstext des LP zu integrieren, wurden notwendige Ergänzungen durchgeführt (siehe Erläuterungstext, Kap. 1.7.1). **Das Ergebnis ist ein Landschaftsplan mit integriertem Umweltbericht.**

Ziel der SUP war es, die Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten, welche im Rahmen der Umsetzung des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes des Landschaftsplanes entstehen können.

Einbeziehung und Berücksichtigung von Umwelterwägungen

Es ist Aufgabe der Landschaftsplanung, dass ihre Ziele und Maßnahmen auf die Förderung eines guten Umweltzustandes ausgerichtet sind. Jedoch können konkurrierende Zielstellungen innerhalb der landschaftsplanerischen Schutzgüter oder zu den zusätzlichen Belangen der Schutzgüter der Umweltprüfung gemäß UVPG zu Konflikten führen.

Gegenstand der SUP sind Maßnahmen des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes.

Im Ergebnis der SUP wird festgestellt, dass durch die umfangreichen umweltfördernden Maßnahmen in allen Schutzgütern der Umweltprüfung die positiven Umweltwirkungen überwiegen.

Plananpassungen und Minderungsmaßnahmen sowie die Formulierung von Umwelthinweisen zur umweltverträglichen Durchführung der Maßnahmen (auch unter Einbeziehung flankierender Umweltüberwachungsmaßnahmen) wurden in den Landschaftsplan eingearbeitet. Damit erhöht sich das Potenzial, bei der Umsetzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu stärken.

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Erarbeitung der SUP erfolgte unter Einbeziehung behördlicher Einrichtungen und der Öffentlichkeit.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie der Ämter fand im Frühjahr 2015 im Rahmen der Offenlage des Landschaftsplan-Entwurfes Stand Juni 2014 mit folgendem Ergebnis statt:

- 112 Antworten von einbezogenen TÖBs/Ämtern sowie
152 weitere Schreiben (Bürger, Institutionen) gingen ein, davon waren
21 Zustimmungen bzw. Kenntnisnahmen sowie
185 Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen zu Text, Plänen und SUP.
58 Angeschriebene haben nicht geantwortet.

- Die Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen wurden in 726 einzelne Belange (BE) aufgeteilt, die wie folgt abgewogen wurden:
 - rund 190 Anregungen wurde gefolgt bzw. teilweise gefolgt (meist durch Änderungen in Plänen und Texten),
 - rund 190 Anregungen wurde nicht gefolgt.
 - Die übrigen Anregungen/Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Nur ein Belang enthielt einen Hinweis zur strategischen Umweltprüfung des Landschaftsplanes.

Im Folgenden werden grundlegende Themen aus den Stellungnahmen und die wesentlichen Entscheidungsgründe im Rahmen der Abwägung zusammengefasst.

Die vollständige Abwägung wird gesondert bereitgestellt.

-> siehe Link „Abwägung der Stellungnahmen zur TÖB- und Öffentlichkeitsbeteiligung des Landschaftsplan-Entwurfes (Stand: Juni 2014)“

Grundlegende Themen aus den Stellungnahmen und die wesentlichen Entscheidungsgründe im Rahmen der Abwägung:

1) Im Landschaftsplan darstellbare Inhalte und der Landschaftsplan als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege

- Darstellung aller geplanten Bauflächen wie im Flächennutzungsplan (FNP):

Der Landschaftsplan beurteilt den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte (§ 9 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG). Grundlage sind die Darstellungen des FNP. Erst mit Rechtskraft der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) kann davon ausgegangen werden, dass die sich durch den geplanten Eingriff ergebenden Konflikte gelöst bzw. kompensiert werden können. Daher werden bis zu diesem Zeitpunkt die sich aus dem FNP oder aus laufenden Bauleitplanverfahren ergebenden neuen Bauflächen im Landschaftsplan nicht übernommen.

Sofern das Baurecht zwar wirksam, aber noch nicht umgesetzt ist, werden im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des Landschaftsplanes die betreffenden Flächen gesondert in der Flächenkategorie „Neues Baugebiet/neue Verkehrsfläche“ als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Der Landschaftsplan kennzeichnet damit überblicksmäßig alle Flächen, die aktuell bebaut werden können.

Zwei wirksame Bebauungspläne werden abweichend davon nicht als neue Bauflächen dargestellt: der Bebauungsplan Nr. 74.1 Dohnaer Str. Südseite, Teilbereich Hauboldstraße, sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 646.1 Dresden-Mobschatz, Messweg. Dabei handelt es sich um Pläne, die vor mindestens zehn Jahren aufgestellt, aber bisher nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt wurden. Der Landschaftsplan möchte mit seinen Darstellungen hier die Diskussion über neue Entwicklungsziele anregen, weil es sich bei diesen Flächen um ökologisch wertvolle Funktionsräume handelt bzw. die Bebauung zu hohen umweltbedingten Risiken führt (vgl. Flächensteckbriefe in Anlage 12 des Landschaftsplanes).

- Veränderung der Darstellung von bestehenden und geplanten Schutzgebieten sowie Schutzbereichen nach Fachrecht:

Der Landschaftsplan stellt gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4b BNatSchG Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft dar. Die Darstellungen bestehender Schutzgebiete erfolgen nachrichtlich. Es handelt sich hierbei um bestehendes Recht, welches einer Abwägung im Rahmen der Landschaftsplanung nicht zugänglich ist.

Im Landschaftsplan dargestellte geplante Schutzgebiete bezeichnen naturräumlich wertvolle Flächen (Räume), für welche in einem nachfolgenden rechtsstaatlichen separaten Verfahren mit öffentlicher Auslegung des Verordnungsentwurfs flurstücksgenau geklärt werden muss, welche Teile tatsächlich einen Schutzstatus erhalten sollen. In diesem Verfahren hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, ihre Bedenken und Anregungen bei der unteren Naturschutzbehörde einzubringen. Der Landschaftsplan macht gemäß BNatSchG nur Angaben zu den potentiell schutzwürdigen und schutzbedürftigen Flächen. Bei den geplanten Landschaftsschutzgebieten wird im Landschaftsplan durch die Art der Darstellung (Pfeile) zum Ausdruck gebracht, dass die genaue Begrenzung noch nicht feststeht.

Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung sind auch mit einer künftigen Unterschutzstellung regelmäßig weiter zulässig.

Auch gesetzlich geschützte Biotope ab einer Größe von 2000 m² stellt der Landschaftsplan nachrichtlich dar. Diese Biotope stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter dem Schutz des Naturschutzrechtes. Dazu zählen z. B. Streuobstwiesen. Die Bewirtschaftung der Obstbäume und des extensiven Grünlandes einer Streuobstwiese stellen keine erheblichen Beeinträchtigungen dar, sondern dienen bei sachgerechter Ausführung dem Erhalt dieses geschützten Biotopes. Deshalb kennzeichnet der Landschaftsplan solche auf Pflege angewiesene geschützten Biotope mit dem Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“. Ziel ist die Beibehaltung bzw. Sicherstellung der langfristigen naturschutzgerechten Nutzung bzw. Pflege der Flächen (Biotooppflege).

- Maßnahmen, welche auf Grundlage übergeordneter Fachplanungen Eingang in den Plan fanden:

Neben den kommunalen Erfordernissen, die sich aus der Zustandsanalyse und -bewertung ergeben, hat der Landschaftsplan Vorgaben übergeordneter Planungen (insbesondere des Regionalplanes), gesetzliche Regelungen (z. B. aus den geltenden Wassergesetzen) und fachpolitische Vorgaben aus Konzepten des Bundes und des Freistaates Sachsen zu berücksichtigen.

Insbesondere Zielausweisungen des Regionalplanes sind verbindliche Vorgaben mit Anpassungspflicht für die kommunale Planung. Daraus resultiert z. B. der überwiegende Teil der geplanten Aufforstungen im Landschaftsplan. Unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen und der Folgen des Klimawandels soll der Waldanteil in der Region erhöht werden. Dazu stellt der Regionalplan „Vorranggebiete Waldmehrung“ dar. Darüber hinaus sollen weitere Aufforstungen erfolgen. Maßgebliche

Grundlage dafür ist die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (2008).

Grundsätzlich wurde in diesen Fällen nochmals geprüft, ob es mögliche Alternativen der Einordnung der entsprechenden Maßnahmen gibt. In der Regel ist die Lage der Maßnahmeflächen jedoch durch naturräumliche Gegebenheiten nur beschränkt variabel. Bei der konkreten Umsetzung bestehen Anpassungsmöglichkeiten an die Bedingungen vor Ort, so kann z. B. eine erschwerte Bewirtschaftung vermieden werden.

2.) Landschaftsplan als Instrument der Lenkung des Eingriffsausgleiches

Die Inhalte des Landschaftsplans werden zur Abschätzung herangezogen, auf welchen Flächen der Stadt der Eingriff durch die weitere Siedlungsentwicklung schwerwiegender oder mit geringen Beeinträchtigungen verbunden ist (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Außerdem soll der Landschaftsplan auch Angaben zu geeigneten Flächen zur Kompensation von Eingriffen enthalten (§ 9 Abs. 3 Punkt 4c BNatSchG).

Im vorliegenden Landschaftsplan bilden die Maßnahmen des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes (EMK) des Landschaftsplans eine wichtige Grundlage, um Ausgleichsflächen für z. B. die in der Bauleitplanung geplanten Eingriffe zu finden. Dabei ist zu beachten, dass der Landschaftsplan selbst keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im rechtlichen Sinne zuordnet. Da die vorgeschlagenen Maßnahmen grundsätzlich alle auf eine Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft ausgerichtet sind, eignen sich potentiell alle auf Dauer angelegten Maßnahmen für den Ausgleich von Eingriffen.

3.) Räumliche Lage und Konzentration der Maßnahmen

Die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans sind gemäß des gesetzlichen Auftrags aus § 9 BNatSchG rein fachlich begründet und dienen der Entwicklung und Aufwertung von Natur und Landschaft. Viele Maßnahmen befinden sich im Außenbereich und ihre Lage ist allein funktional bedingt, d. h. sie liegen dort, wo aus fachlicher Sicht Handlungsbedarf besteht. Territoriale Konzentrationen entstehen in der Regel aus den naturräumlichen Gegebenheiten. So wird z. B. die Offenlegung bzw. Renaturierung von Gewässern im Bereich ihres natürlichen Verlaufes geplant und Aufforstungen als Ergänzung bestehender Waldflächen, flächenhafte Maßnahmen zur Extensivierung sind dort vorgesehen, wo eine geringe Grundwassergeschütztheit besteht und Biotopentwicklungsmaßnahmen auf Flächen mit einem besonderen Entwicklungspotential.

Der Landschaftsplan enthält aber auch mehrere Vorschläge zur Anlage neuer Grünflächen im Innenbereich bzw. innerhalb des Siedlungsbereiches. In der Regel liegen diese Maßnahmen dort, wo entsprechend des strategischen Leitbildes des Landschaftsplans Funktionskorridore gestärkt werden müssen, wenn die bebauten innerstädtischen Bereiche verdichtet wurden. Außerdem gibt es im Innenbereich Maßnahmeflächen, die auf Grund ihrer geringen Ausdehnung auf Planungsebene des Landschaftsplans nicht darstellbar sind (siehe dazu z. B. Kap. 7.3.19 zum Maßnahmetyp „Lokale Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas“).

4.) Generalisierungsgrad/generalisierte Darstellungen des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan ist ein gesamtstädtischer Plan, welcher im Maßstab 1:10.000 erarbeitet wurde. Entsprechend generalisiert sind seine Inhalte und Darstellungen. Flurstücksgenaue Aussagen sind daraus grundsätzlich nicht ableitbar. Ein Handlungs- bzw. Entwicklungsbedarf auf Flächen wird im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) in Form von Maßnahmetypen dargestellt. Maßnahmetypen beschreiben Handlungskomplexe, sie beinhalten meist mehrere mögliche Einzelmaßnahmen. Sie sind nicht flurstückscharf abgrenzbar und nicht in jedem Fall vollflächig umsetzbar. Demnach werden auch Flächen mit Maßnahmetypen gekennzeichnet, auf welchen bereits Teile entsprechend der daraus resultierenden Anforderungen genutzt bzw. bewirtschaftet werden. In diesen Fällen besteht keine Notwendigkeit zu einer Änderung der Bewirtschaftungsweise.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Handlungsebenen sind dann aus den für den Maßnahmetyp des Landschaftsplans beschriebenen Einzelmaßnahmen die jeweils sinnvollen und noch notwendigen festzulegen. Dabei müssen die Anforderungen an die weitere Nutzung und Bewirtschaftung berücksichtigt werden.

5.) Geplante Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen

Entsprechend der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung des § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange besonders zu berücksichtigen. Demnach ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Maßnahmen, die auf den dargestellten Landwirtschaftsflächen geplant sind, stehen einer weiteren wirtschaftlichen Nutzung der Gesamtflächen grundsätzlich nicht entgegen. Überwiegend dienen sie dazu, eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Das bedeutet, die Ertragsfähigkeit der Böden langfristig zu erhalten und gleichzeitig die anderen Belange der Umwelt, d. h. die Funktionen als Lebensraum für die dort typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher und Puffer im Rahmen des Wasser- und Energiehaushaltes, als Erholungsraum mit hohem Identifikationspotenzial, als charakteristische Kulturlandschaft auf Grund standortbezogen differenzierter Ausprägung zu erhalten.

In den landwirtschaftlich geprägten Räumen der Stadt, insbesondere im Schönfelder Hochland und im Westen der Stadt, sind in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt worden, die der Landschaftsplan beinhaltet. Dazu zählen Maßnahmen an Gewässern, die Anlage von Feldrainen und Blühstreifen, Gehölzpflanzungen entlang von Straßen und Wegen usw.

In die Vorbereitung der Maßnahmen werden und wurden in jedem Fall die Flächeneigentümer bzw. Bewirtschafter sowie auch die Jagdpächter einbezogen.

6.) Verbindlichkeit und Umsetzung des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan hat nicht den Rechtsstatus einer Satzung oder Verordnung. Seine Inhalte sind demnach nicht verbindlich umzusetzen, aber sie sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz bei anderen Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Deshalb stellt der Landschaftsplan für den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne, aber auch für andere Fachpläne wie Hochwasserschutzkonzepte, Straßenbauvorhaben usw. sowie für Einzelbauvorhaben eine wichtige Bewertungs- bzw. Abwägungsgrundlage dar. In der Bauleitplanung können vom Landschaftsplan abweichende Ziele dargestellt bzw. festgesetzt werden, Abweichungen sind jedoch zu begründen (§ 11 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 7 SächsNatSchG).

Durch die Darstellung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan entstehen keine Zwänge zur Nutzungsänderung, keine Wertminderungen der Flächen und sie führen nicht zur Enteignung der Flächen. Der Schutz des Privateigentums nach Artikel 14 Grundgesetz ist durch die Darstellungen im Landschaftsplan nicht beeinträchtigt. Vielmehr ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ein besonderer Ausdruck der Sozialbindung von Eigentum im Sinne des Grundgesetzes. Es werden durch die Darstellungen im Landschaftsplan keine eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen entzogen, sondern es wird situationsbezogen die Art und Weise der Nutzung aus landschaftsplanerischer Sicht näher bestimmt. Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans erfolgt insbesondere durch die Übernahme in andere Planungen und Vorhaben und darüber hinaus auch durch behördliche oder private Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen sowie bei der privaten Flächenbelebung, insbesondere in der Landwirtschaft und im Kleingarten.

Die flächenkonkrete Umsetzbarkeit einzelner Maßnahmen ist auf Ebene des Landschaftsplans nicht abschließend zu klären. Sie bedarf der Mitwirkung bzw. des Einverständnisses derer, welche die Flächen besitzen bzw. bewirtschaften.

Festgelegte Überwachungsmaßnahmen

Für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen des Planes (Monitoring) ist das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden als federführende Behörde zuständig. Das Monitoring wird ein Teil der Evaluierung im Rahmen der Fortschreibung des Planes sein.

Außerdem sind bereits kommunale Instrumente zur Berichterstattung etabliert:
Umweltbericht – Fakten zur Umwelt der Landeshauptstadt Dresden,
Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden.

Die Monitoringaufgaben sind bei Fachberichten, Fachanalysen und Fachplanungen zu beachten, um Entwicklungstrends rechtzeitig zu identifizieren. Aufgrund der in der Landeshauptstadt etablierten Praxis des Monitorings von Umweltindikatoren ist davon auszugehen, dass eine Überwachung der Maßnahmen gewährleistet werden kann.

Wo die SUP dies indizierte, sind im Erläuterungstext des Landschaftsplans Teil C Kapitel 7.3 unter der Überschrift Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung dem jeweiligen Maßnahmentyp spezielle Maßnahmen zur Umweltüberwachung zugeordnet.

Fazit

Unter der genannten Berücksichtigung von Umwelterwägungen und der Einbeziehung dieser in den Plan wurde der Landschaftsplan der Stadt Dresden als umweltverträglich bewertet.

Der Landschaftsplan der Stadt Dresden wurde am 17. Mai 2018 durch den Stadtrat beschlossen (Beschlussnummer V1999/17).